

Ergebnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **82 (1970)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergebnisse

Wenn wir abschließend die Entwicklung des aargauischen Militärwesens von 1803 bis 1847 überblicken, so stellen wir sechs Perioden fest¹. Während man dem Wehrwesen anfänglich eine viel sorgfältigere Pflege zuteil werden ließ als jedem andern Verwaltungszweig, wurde die Miliz von 1807 bis 1813 arg vernachlässigt. Die Opposition aus den Kreisen der Bauern und Landpatrioten hatte verschiedene Ursachen. Die Bauern empfanden die Militäreinrichtungen als zu drückend für den einzelnen Bürger, die Landpatrioten hingegen mißtrauten einerseits dem Militärdirektor, dem «Berner» Ludwig von May, andererseits wünschten sie durch die Reduktion der Militärausgaben mehr Mittel für Bildungszwecke erübrigen zu können. Gegen den Widerstand dieser beiden Gruppen konnten auch ausgezeichnete Persönlichkeiten – allen voran von Schmiel – nichts ausrichten. Erst der Zusammenbruch des napoleonischen Europas rüttelte die Mehrheit der aargauischen Politiker auf. Für das kantonale Milizwesen begann ein langer, positiver Zeitabschnitt. Er wurde aber durch die Abänderung des Militärgesetzes von 1817 im Jahre 1829 beendet. Die auf die Regenerationsverfassung² folgende Militärorganisation von 1833 wies zwar viele ausgezeichnete Neuerungen auf, welche aber aus finanziellen Gründen bei der Truppe nicht eingeführt werden konnten. So blieb die militärische Organisation des Aargaus von 1833 bis 1842 ebenfalls ungenügend. Die Entwicklung nach 1842 stand dann wieder unter durchaus positiven Vorzeichen.

Diese inneraargauische Entwicklung zeitigte ihre Folgen auch in der Bereitschaft des Kantons zur Befolgung der eidgenössischen Vorschriften. So waren die Kontingentstruppen in den ersten Jahren der Mediationszeit recht gut ausgebildet, während ihr Können nach 1807 viel zu wünschen übrig ließ³. Von 1816 an setzte sich der Kanton wieder voll und ganz für die eidgenössischen Forderungen ein. In der Restaurationszeit führte der Aargau zwei eidgenössische Übungslager auf dem Kantonsgebiet durch, stellte seine Truppen – nach anfänglicher Skepsis –

¹ Entsprechend den sechs Militärgesetzen von 1804, 1808/1809, 1816/1817, 1829/1830, 1833, 1842.

² Erleichterung im Militärwesen war eines der Schlagworte im Rahmen der Verfassungsänderung von 1830.

³ Siehe p. 49 und p. 71.

den eidgenössischen Experten bereitwillig für die Inspektionen zur Verfügung und befürwortete auch die Militärschule Thun. Die Resultate der Inspektionen der Regenerationszeit (1831, 1837) weisen hingegen eindrücklich auf die in den Jahren nach 1830 erfolgte Vernachlässigung des Wehrwesens hin. Ab 1842 gehörten die aargauischen Truppen zu den besten der Eidgenossenschaft.

Obwohl die aargauische Regierung alle Anordnungen der eidgenössischen Behörden gewissenhaft zu erfüllen trachtete, setzte man sich doch nicht für eine vollständige Zentralisation des schweizerischen Wehrwesens ein. Anfänglich galt es ja, den neuen Kanton gegen die Übergriffe Berns zu schützen, aber auch in der Restaurationszeit wich die Angst vor einer verstärkten Zentralisation noch nicht, denn die Regierung befürchtete in «parteilichter Kurzsichtigkeit eine Festigung der aristokratischen Herrschaft».⁴ Der eidgenössischen Armee reform der Regenerationszeit stand der Aargau sehr befürwortend gegenüber. Obschon das aargauische Bundeskontingent durch das Revisionsprojekt von 1839 um 609 Mann vermehrt wurde, pflichtete ihm der Kleine Rat bei. Die Militärbehörde lehnte aber einen eidgenössischen Kriegsdirektor ab, da man eine allzu große Machtzusammenballung in den Händen einer Person befürchtete. Die Haltung des Aargaus in der Frage der Armee reform gleicht jener des Thurgaus und kann ebenfalls mit dem Ausdruck «bedingter Zentralismus»⁵ umschrieben werden.

Nach sorgfältiger Prüfung übernahm der Kanton die vielen in den Jahren 1842 bis 1847 geschaffenen eidgenössischen Reglemente. Widerstände gegen eine Zentralisation traten vor allem dort auf, wo die kantonale Lösung der zentralistischen überlegen war.

Von einiger Bedeutung ist wohl auch der Nachweis, daß die sozialen Leistungen des Kantons zugunsten des einzelnen Wehrmannes von Gesetz zu Gesetz verbessert wurden. Schließlich ist es auch interessant, die Entwicklung der Ausbildung aus der privaten bürgerlichen Sphäre der Anfangszeiten in mehr öffentlichstaatliche wehrhafte Verhältnisse hinein festzustellen.

Die vorliegende Arbeit versuchte auch einen Beitrag zur aargauischen Kantonalgeschichte überhaupt zu leisten. Wir denken dabei vor allem an die Judenfrage, an das Problem der aargauischen Einheit sowie an die konfessionell-politischen Auseinandersetzungen.

⁴ His, Bd. 2, p. 511.

⁵ SCHOOP, p. 108.